Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Durchführung von Märkten in der Stadt Boizenburg/Elbe (Marktsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), des § 1 der Landesverordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im allgemeinen Gewerberecht – GewRZustLVO M-V – vom 21. Juli 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 396) und der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24. September 1992 in den jeweils derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochen- und Sondermärkte sowie andere öffentliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO), die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe als öffentliche Einrichtung betrieben werden.
- (2) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen sowie Nutzung durch Schaustellungen und Zirkusunternehmen durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen gelten die §§ 2, 9, 12 und 13 dieser Satzung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Personen, die auf Märkten handeln, Veranstaltungen durchführen und an diesen teilnehmen bzw. sie besuchen.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe als Ordnungsbehörde.
- (2) Die für die Marktaufsicht verantwortlichen Beschäftigten weisen sich durch Dienstausweise aus und sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Markthändlerinnen bzw. Markthändler ohne vorherige Anmeldung zu betreten.
- (3) Anweisungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen.
- (4) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht verwiesen werden. Bei groben Verstößen kann für einen bestimmten Zeitraum und im Wiederholungsfall auch für unbestimmte Zeit die Teilnahme am Markt untersagt werden. Die Entscheidung ist der betreffenden Person schriftlich zu übergeben.

§ 3 Marktbereich

- (1) Folgende Plätze werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen bereitgestellt:
 - a) Marktplatz
 - b) Markt
 - c) Festwiese
 - d) Hafen / Hafenplatz
 - e) Weidenschneck
 - f) Städtische Sporthallen und Sportplätze

- g) Städtische Schuleinrichtungen
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die verschiedenen Veranstaltungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe (dort: die Marktaufsicht).

§ 4 Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Die Markttage der Wochenmärkte werden wie folgt festgelegt:

a) Mittwoch: Wochenmarkt auf dem Marktplatz

b) Samstag: Wochenmarkt auf dem Marktplatz

(2) Der Markt ist an den Markttagen

a) März bis November: werktags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr und

samstags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet.

b) Dezember bis Februar: werktags von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr und

samstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet.

- (3) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken kann auf Antragstellung in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (4) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlich anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe kann Markttage, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Grund verlegen, absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Ein attraktives Angebot, das zum Kaufen anregt, ist auf dem Wochenmarkt anzustreben. Es soll die Möglichkeit geboten werden, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Für den Frischemarkt wird gemäß § 67 GewO folgendes Sortiment festgesetzt:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs.
- (3) Als erweitertes Sortiment nach § 67 Abs. 2 GewO sind folgende Waren und Warenarten zugelassen:
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
 - Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
 - Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,

- Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.),
- Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- Spielwaren,
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
- Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge),
- Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

- (4) Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen
 - Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
 - alkoholische Getränke (außer § 5 Abs. 2a)),
 - Gebrauchtwaren und
 - gewerbliche Dienstleistungen.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt. Im Interesse der Angebotsvielfalt sind in den Warengruppen Sonstiges und Textilien jeweils nur zwei gleichartige Sortimente zugelassen.
- (6) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktaufsicht auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.
- (7) Auf allen Märkten in der Stadt Boizenburg/Elbe ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen. Dies gilt auch für Inhalte die gegen die demokratisch freiheitliche Grundordnung verstoßen.

§ 6

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Allen ist die Teilnahme am Markt gestattet, sofern sie bzw. er
 - a) ein Gewerbe oder Handwerk betreibt oder
 - b) als Kleinerzeugerin bzw. Kleinerzeuger selbst erzeugtes Obst und Gemüse, Blumen, Zierpflanzen usw. anbietet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt ist jeweils unter genauer Angabe der Art und Größe des Standes sowie der Länge und Breite des gewünschten Platzes mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe (Ordnungsbehörde) zu richten. Die Zulassung zum Markt erfolgt entsprechend durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr.
- (3) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Die Markthändlerin bzw. der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 - c) vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
 - d) die Inhaberin bzw. der Inhaber der Marktzulassung oder deren bzw. dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder,
 - e) die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden.
- (4) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Bei mehreren Bewerbungen für einen Standplatz entscheidet die Marktaufsicht in folgender Reihenfolge:
 - 1. Besondere Angebote innerhalb des Sortiments
 - 2. regionaler Anbieter
 - 3. Erscheinungsbild des Standes (Ordnung, Sauberkeit, Qualität der Waren)
 - 4. Anmeldereihenfolge

Sollte das vorhergehende Auswahlverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet das Los.

(6) Um möglichst vielen Markthändlerinnen bzw. Markthändlern einen Standplatz gewähren zu können, werden Zuweisungen nach einem rotierenden System vergeben.

§ 7 Weihnachts- und Sondermärkte

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe betreibt Jahr- bzw. Spezialmärkte: u.a. Töpfer- und Mittelaltermarkt, Markt zum Altstadt- und Schützenfest und Weihnachtsmarkt sowie Volksfeste, wie das Pfingst- und Oktobervolksfest.

- (2) Auf den von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe betriebenen Jahr- und Spezialmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung, mit Ausnahme der § 4 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 bis 5.
- (3) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist eine schriftliche Bewerbung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für die Jahr- und Spezialmärkte ist eine schriftliche Bewerbung vorzulegen. Bestandteil der Bewerbung ist ein Lichtbild des Verkaufsstandes oder ein Konzept zur Gestaltung des Verkaufsstandes.
- (4) Ergänzend zu § 6 Abs. 5 hat bei der Auswahl der Bewerbungen an Weihnachts- und Spezialmärkten neben dem Sortiment das veranstaltungsspezifische Sortiment sowie die dekorative Gestaltung des Verkaufsstandes oberste Priorität.

§ 8 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Von der Marktfläche wird ein bestimmter Teil als Dauerstandplatz zugewiesen. Der verbleibende Teil wird den übrigen Interessenten zugewiesen.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze an Markthändlerinnen bzw. Markthändler mit einer Tageszulassung erfolgt in der Zeit von 6:30 7:30 Uhr. Mit Beginn des Markthandels muss der Aufbau abgeschlossen sein.
- (4) Wenn der zugewiesenen Platz am Markttag nicht bis 7:15 Uhr belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren und kann durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (5) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenzen feilgeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (7) Ohne Zustimmung der Marktaufsicht dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.
- (8) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch die Marktaufsicht gestattet werden.
- (9) Die Räumung des Marktplatzes hat bis jeweils eine Stunde nach Schließung des Marktes zu erfolgen.

§ 9 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2m gewährt.
- (2) Für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind zum Veranstaltungsgelände Zu- und Durchfahrten bis zu einer Breite von 3m ständig zu gewährleisten.

- (3) An den Verkaufsständen sind an einer gut sichtbaren Stelle die Anschrift der Verkäuferin bzw. des Verkäufers bzw. der Name und die Anschrift der Firma in deutlicher Schrift anzubringen.
- (4) Alle technischen Betriebsmittel müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen. Prüfnachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Marktstände mit Grillfeuer oder sonstigem offenen Feuer müssen einen geprüften Feuerlöscher (min. 2 Kg) vorhalten.
- (5) Zwischen den Ständen müssen die Gänge frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (6) Die roh essbaren Marktwaren müssen auf Tische oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen angeboten werden.
- (7) Warenlagerung außerhalb des Verkaufsstandes ist nicht gestattet.
- (8) Die Kennzeichnung von Waren und die Preisauszeichnung müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für die Kundinnen bzw. Kunden einsehbar sein.
- (9) Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, sind nur in reinem ungedrucktem Papier zu verpacken. Das Verkaufspersonal der Lebensmittelverkaufsstände muss eine saubere und helle Schutzbekleidung tragen. Eine Handwaschanlage ist nachzuweisen. Die Vorrichtungen zum Auslegen der Ware sowie Behälter müssen ständig sauber gehalten werden.
- (10) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrwegbehältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältern und Einweggeschirr aus kompostierbarem/plastikfreiem Material kann nur durch besondere Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe zugelassen werden, insbesondere wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dient oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Wasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist oder vorgehalten werden kann. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Tragetüten und Tragetaschen müssen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Verkaufseinrichtung vorzuhalten. Die Abgabe von Tragetaschen und Tragetüten aus Plastik ist untersagt. Soweit die Eigenart der zu transportierenden Ware es erfordert, ist die Abgabe von Hemdchentüten aus nachwachsenden Rohstoffen im Ausnahmefall erlaubt.
- (12) Beim Handel mit Lebensmitteln ist in den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (13) Das Marktschreien und das laute Anpreisen von Waren sind nicht gestattet.
- (14) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

- (1) Alle Personen unterliegen mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen der Marktsatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht. Gleichermaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die Veterinär –und Lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Markthändlerin bzw. der Markthändler ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.
- (2) Alle Personen haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden. Für sie steht der Grundsatz der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahmen im Umgang miteinander im Vordergrund. Die Markthändlerinnen bzw. Markthändler sind während der Aufbau- und Abräumzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich freundlich und sachlich gegenüber allen Personen zu verhalten, ohne diese in Bedrängnis zu bringen.
- (3) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) die Ruhe und Ordnung zu stören,
 - b) das Fahren von Krafträdern oder Fahrrädern,
 - c) die Verunreinigung des Marktplatzes,
 - d) der Verkauf durch Versteigerung,
 - e) städtische Einrichtung, z.B. Wasserentnahme oder elektrische Anlagen der Stadt Boizenburg/Elbe ohne Erlaubnis zu benutzen,
 - f) andere Personen in der Benutzung des Marktes zu hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen.
- (4) Die Markthändlerinnen bzw. Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Die Markthändlerinnen bzw. Markthändler sind allein dafür verantwortlich
 - a) anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren.
 - b) Abfälle von Fleisch und Fisch in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln,
 - c) die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen,
 - d) nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen und den Standplatz gesäubert zu verlassen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers ausführen zu lassen.
- (6) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen verboten. Schmutzwasser darf nicht in die Regenwassereinläufe gegossen werden.
- (7) Die Pflasterung und Wegbefestigung sowie die anderen Anlagen des Marktplatzes dürfen nicht beschädigt werden. Eventuelle Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Die Beseitigung des verursachten Schadens wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe veranlasst. Die Beseitigungskosten gehen zu

- Lasten der verantwortlichen Person (Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Unternehmerin bzw. Unternehmer).
- (8) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe gestattet.
- (9) Das Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten verboten. Ausnahmen sind Lieferfahrzeuge, die kontinuierlich versorgen und Rollstühle.
- (10) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn die Marktaufsicht dies ausdrücklich zulässt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe (Ordnungsbehörde) kann anordnen, dass das Fahrzeug mit allen vier Rädern auf eine ölund schmutzundurchlässige Plane zu stellen ist.

§ 11 Tierschutz

- (1) Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden. Die Behälter müssen so geräumig sein, dass die darin untergebrachten Tiere genügend Platz zum Stehen und Umdrehen haben. Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig sind das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.
- (2) Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkung zu schützen. Während der heißen Jahreszeit ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.
- (3) Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

§ 12 Marktstandgeld

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche ist ein Marktstandgeld nach der Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu entrichten.
- (2) Bei Veranstaltungen, die gemäß § 3 (1) f in städtischen Sporthallen bzw. Sportplätzen stattfinden, ist die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe anzuwenden.
- (3) Bei Veranstaltungen, die gemäß § 3 (1) g in städtischen Schuleinrichtungen stattfinden, ist die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Überlassung von Schulräumen anzuwenden.

§ 13 Haftung

(1) Wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe gem. § 4 Abs. 5 aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht.

- (2) Die Markthändlerin bzw. der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihr bzw. ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktbereich verursacht werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlerinnen bzw. den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen. Die Markthändlerin bzw. der Markthändler hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen.
- (3) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verunreinigungen des Marktbereiches oder deren Zubehör haftet die verursachende Person. Gehört die verursachende Person zum Verkaufspersonal, so haften die verursachenden Personen und Markthändlerinnen bzw. Markthändler als Gesamtschuldige.
- (5) Die Markthändlerinnen bzw. Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben.

§ 14 Schaustellerungen, Messen, Zirkusveranstaltungen

- (1) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen sowie Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe gilt diese Satzung sinngemäß sowie die Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Sollen die in Satz 1 genannten Veranstaltungen in städtischen Sporthallen und Sportplätzen oder städtischen Schuleinrichtungen durchgeführt werden, gelten die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe oder der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Überlassung von Schulräumen.
 - Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen sowie Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe.
- (2) Für die Nutzung werden bis zu je zwei Veranstaltungen pro Jahr auf Antrag genehmigt. Entscheidend sind die Reihenfolge der Antragstellung, die Zuverlässigkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters sowie die Attraktivität des Angebotes.
- (3) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe einzureichen.
- (4) Aufbau, Abnahme, Räumung
 - a) Mit dem Aufbau darf nach der Platzverteilung begonnen werden,
 - b) Der Aufbau der Fahrgeschäfte, Schaukeln, Schau- und Schießbuden sowie der Verkaufsstände muss am Vortage der Veranstaltung beendet sein, damit die Abnahme in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfolgen kann. Baugenehmigungen mit der Statik und das Kontrollbuch sind beim Aufbau und der

- Abnahme bereitzuhalten. Die Standbetreiberinnen bzw. Standbetreiber sind verpflichtet bei der Abnahme anwesend zu sein.
- c) Die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Geschäfte oder deren Vertreterinnen bzw. dessen Vertreter haben bis zur Beendigung der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Abbau und Abtransport vor Beendigung der Veranstaltung ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe gestattet.
- d) Veranstaltungszeiten werden durch die Verordnung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Sperrzeit für Außengastronomie und Vergnügungsstätten geregelt.
- e) Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die anderen Stände in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.
- f) Fahrgeschäfte und Buden müssen spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung (Volksfest) bis zum Eintritt der Dunkelheit geräumt sein.
- (5) Näheres zur Haftung, Ausstattung der Stände, Öffnungszeiten, Auflagen und Bedingungen werden bei diesen Veranstaltungen durch Nutzungsverträge geregelt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 - 1. die Gegenstände des Wochenmarktes (§ 5),
 - 2. die Zulassung zum Wochenmarkt (§ 6),
 - 3. die Weihnachts- und Sondermärkte (§ 7),
 - 4. die Zuweisung von Standplätzen (§ 8),
 - 5. die Anforderungen an Verkaufseinrichtungen (§ 9),
 - 6. das Verhalten auf dem Marktgelände (§ 10),
 - 7. den Tierschutz (§ 11) oder
 - 8. die Schaustellungen, Messen, Zirkusveranstaltungen (§ 14)

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die bzw. der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Auf die §§ 145 und 146 der Gewerbeordnung wird hingewiesen.
- (3) Alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktbereiches geahndet werden.

§ 16 Ausnahmen

(1) Über Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet auf Antragstellung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Durchführung von öffentlichen Märkten vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung lautet:

"Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist."

Boizenburg/Elbe, den 18.06.2020	Der Bürgermeister
	Harald Jäschke